

9194/AB
= Bundesministerium vom 18.03.2022 zu 9514/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.054.007

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9514/J-NR/2022 betreffend VS-Direktorin an Voitsberger Ausbildungsschule lässt Schüler im Jänner Test im Freien schreiben, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 20. Jänner 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund der gegebenen Dezentralisierung und verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im Bereich des Schulwesens Fällen wie dem geschilderten in erster Linie die zuständigen Entscheidungsträger zum Handeln bzw.

Eingreifen berufen und verpflichtet sind. Lokale Konflikte, die sich im Bereich allgemeinbildender Pflichtschulen widerspiegeln, sind im Sinne der Konzeption des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes im Wirkungsbereich der jeweiligen Bildungsdirektion zu lösen. Aufgrund dieser Verantwortlichkeiten wurde zur Beantwortung der gegenständlichen Anfrage die Bildungsdirektion für Steiermark befasst und um Auskunft ersucht.

Zweifelsohne ist es durch den Vorfall zu einer äußerst belastenden Entwicklung für alle Betroffene gekommen. In dieser Situation ist eine professionelle Reflexion der Geschehnisse mit allen Beteiligten notwendig und durch die Bildungsdirektion für Steiermark laut deren Auskunft bereits in Angriff genommen.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wurden gegen die Volksschuldirektorin bereits eine disziplinarrechtliche Untersuchung eingeleitet?*
- *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Falls nein, bis wann wird dies der Fall sein?*

Nach durchgeführten und mittlerweile abgeschlossenen Erhebungen vor Ort durch die Bildungsdirektion für Steiermark wurde keine disziplinarrechtliche Untersuchung eingeleitet, da laut Auskunft der Bildungsdirektion für Steiermark ein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten der Schulleitung ausgeschlossen werden konnte. Da es sich hierbei um eine Landesbedienstete handelt kommt die Entscheidung dem Land Steiermark als Dienstgeber zu.

Zu Frage 4:

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Volksschuldirektorin den Schüler den Test bei Minusgraden im Freien schreiben lassen?*

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Steiermark hat die Volksschuldirektorin definitiv keinen Test im Freien angeordnet; vielmehr haben die Eltern des Schülers auf der gegenständlichen Vorgehensweise bestanden, wobei festzuhalten ist, dass an diesem Tag weder der Schüler selbst noch andere Schülerinnen und Schüler dieser Klasse einen Test mit Benotung absolviert haben.

Zu den Fragen 5 bis 9:

- *Aufgrund welcher beruflichen Qualifikation hat die Volksschuldirektorin das ärztliche Attest des Schülers ignoriert?*
- *Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage hat die Volksschuldirektorin das Attest des Schülers ignoriert?*
- *Entspricht das Vorgehen der Volksschuldirektorin den Ausbildungsstandards, die an österreichischen Ausbildungsschulen gelehrt werden?*
- *Falls nein, welche Auswirkungen wird das Vorgehen der Volksschuldirektorin auf den Status der Schule als Ausbildungsschule haben?*
- *Wird vielleicht allenfalls eine Nachschulung für die Volksschuldirektorin möglich sein, um sie mit den aktuellen Ausbildungsstandards vertraut zu machen?*

Es liegt im Verantwortungsbereich und Ermessen der Schulleitung, das ärztliche Attest für eine Maskenbefreiung in Hinblick auf seine Plausibilität zu prüfen. Das gegenständliche Attest hat nach den Erhebungen der Bildungsdirektion für Steiermark tatsächlich nicht den Mindestanforderungen, die eine Beurteilung zulassen würden, entsprochen.

Wien, 18. März 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

